

Satzung des Thüringer Karate Verbandes e. V.

1. Präambel

Im Bewusstsein, die Einigkeit im Karate zu fördern, das Karate weiterzuentwickeln und zu popularisieren gibt sich die Mitgliederversammlung des Thüringer Karate Verbandes e. V. folgende Satzung:

2. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Thüringer Karate Verband e. V.“ (ff TKV).
2. Der TKV hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
3. Der TKV ist Mitglied im Deutschen Karate Verband e. V. (ff DKV) und im Landessportbund Thüringen e. V. (ff LSB Thr.).

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Rechtsstaatlichkeit und vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der TKV tritt für den Grundsatz der Freiheit und Gleichberechtigung sowie Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
2. Der TKV ist ein Amateursportverband. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke § 51 ff AO< der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der TKV setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und für die Jugendarbeit im Sport ein. Zu diesem Zweck widmet sich der TKV der Pflege, Förderung und Popularisierung des Kampfsports, insbesondere der des Karate, von Karate ähnlichen und Karate ergänzenden Kampfkünsten, deren Ausübung wegen seiner

zugleich erzieherischen, gesundheitsfördernden und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

4. Als für den Karatesport innerhalb des Freistaates Thüringen zuständiger Landesfachverband sorgt sich der TKV um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer, gesundheitlicher und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb des Freistaates Thüringen.
5. Der TKV tritt für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden ein.
6. Der TKV verurteilt jegliche Form von Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Seine Amts- und Funktionsträger/innen sowie die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
7. Für die Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen ist das Schiedsgericht des TKV nach Maßgabe dieser Satzung zuständig.

§ 3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele nach § 2 dieser Satzung verpflichtet sich der TKV, dass der Kampfsport Karate, die Karate ähnlichen sowie Karate ergänzenden Kampfkünste von seinen Mitgliedern als Breitensport, Leistungssport, Selbstverteidigung und traditionelles Karate angeboten werden.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der TKV insbesondere folgende als seine Aufgaben:
 - a) die Vertretung des Karatesports nach außen und innen
 - b) die Verbindung und Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, Einrichtungen, anderen Verbänden und Organisationen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Thüringen über seine Ziele und Tätigkeiten
 - c) die Durchführung von Landes-, nationalen und internationalen Meisterschaften und Turnieren
 - d) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen
 - e) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen sowie stilartspezifischen Lehrgängen
 - f) andere sportliche Übungen und Leistungen, Lehr-, Informations- und gesellige Veranstaltungen sowie die Pflege der Kameradschaft
 - g) die Einrichtung und den Betrieb von Leistungszentren und -stützpunkten für Spitzensportler
 - h) die Anstellung von Landestrainern

§ 4 Finanzen

1. Verbands- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Das gesamte Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
2. Der Verband kann nach ergangener Zahlungserinnerung Mahngebühren erheben. Diese können pro Mahnung 5,00 EUR betragen. Es wird pro Geschäftsvorfall im Höchstfall 2 x gemahnt.
3. Alle sonstigen finanziellen Angelegenheiten regelt die Finanzordnung.

§ 5 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst deren Ziel es ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit den Kampfkünsten, unter besonderer Beachtung des Gesundheitsaspektes, die eigene Persönlichkeit zu entfalten.
2. Die Karate ähnlichen sowie Karate ergänzenden Kampfkünste im Sinne dieser Satzung verfolgen dasselbe Ziel wie vorbenannt.
3. Der TKV und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate und/oder die Karate ähnlichen sowie Karate ergänzenden Kampfkünste innerhalb des TKV ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben.

Der TKV und seine Mitglieder verpflichten sich weiterhin, die Satzungen der Verbände

- Deutscher Karate Verband e. V. und
 - Landessportbund Thüringen e. V.
- anzuerkennen und zu beachten.

Personen, Vereine oder Gruppierungen die dieser Pflicht nicht nachkommen, können wegen verbandsschädigendem Verhalten mit Sanktionen belegt oder als Mitglied aus dem TKV ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt § 20 dieser Ordnung.

4. Der TKV ist an keine Karate-Stilrichtung oder Karate ähnlichen und ergänzenden Kampfkünsten gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die vom DKV anerkannt sind. Abtrennungen von bestehenden, im DKV anerkannten Stilrichtungen sowie bestimmte andere einheitliche Ausprägungen des Karate können als Gruppierung anerkannt werden.
5. Eine Gruppierung kann entsprechend der Satzung des TKV anerkannt werden, wenn:
 - a) sie keiner anderen anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann
 - b) sie als eingetragener Verein in einem Vereinsregister eingetragen ist oder einem anderen Verein angehört
 - c) sie Mitglied des LSB Thüringen und mit gültiger Jahressichtmarke im DKV ist

- d) sie ihren Jahresbeitrag an den TKV entrichtet hat (siehe Kosten und Honorarordnung)
 - e) sie Mitgliederversammlung des TKV (ff Mitgliederversammlung) aufgenommen wurde
 - f) einen Vertreter gewählt hat, welcher das Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnimmt; jede Gruppierung erhält dabei eine Stimme.
 - g) sie die Satzungen und Ordnungen des TKV anerkennt
6. Anerkannten Stilrichtungen und Gruppierungen wird die Eigenständigkeit in der stilrichtungs- bzw. gruppierungsspezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungs- bzw. gruppierungsspezifischen Maßnahmen garantiert. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen und Richtlinien des DKV sowie dementsprechende Ordnungen des TKV.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Für alle Mitglieder des TKV ist dessen verbindliche Satzung und seine verbindlichen Ordnungen Rechtsgrundlage. Die Satzung ist dabei die Grundlage dieser Ordnungen, welche nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen.
Die Satzung und die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des TKV beschlossen, die Ordnungen sind dabei nicht Bestandteil der Satzung.
2. Das Präsidium kann die Ordnungen des TKV kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung erlassen, ändern, ergänzen oder aufheben, soweit dies aufgrund der Änderungen gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben notwendig ist.

§ 7 Organisation

1. Als für das Karate zuständige Spitzenorganisation der innerhalb des Freistaates Thüringen Karate betreibenden Personen, gliedert sich der TKV in:
 - rechtlich selbstständige Vereine als Mitglieder des Landesverbandes als auch Mitglieder des DKV (Mitgliedsvereine) und
 - natürliche Personen die Karate betreiben und Mitglied in den Mitgliedsvereinen sowie dem DKV sind (Einzelmitglieder)
2. Die Mitglieder des TKV haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des TKV auszurichten.
3. Die Mitglieder ordnen unter Beachtung dieser Satzung und der von den zuständigen Organen des TKV beschlossenen Regeln im Übrigen ihre Angelegenheiten selbstständig.
4. Alle Mitglieder des TKV sind verpflichtet, sich dieser Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des TKV zu unterwerfen.

3. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Die Mitglieder des TKV sind:
 - a) ordentliche Mitglieder, nämlich
 - aa) die im Landesverband organisierten Mitgliedsvereine
 - bb) die in den Mitgliedsvereinen organisierten Einzelmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenpräsident/in
 - e) fördernde Mitglieder
2. Die dem TKV angeschlossenen Mitgliedsvereine werden mit ihrer Aufnahme in den Landesverband Mitglied im DKV. Mitgliedsvereine, die nicht Mitglied im DKV sind oder sein wollen, können nicht Mitglied im TKV sein.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den TKV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Weiteres regelt die Ehrengordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des TKV nach allen Kräften zu fördern. Das fördernde Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das erweiterte Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verband ein schriftliches Aufnahmege-such zu richten.
2. Mit entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beginnt die Mit-gliedschaft. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes oder mit seinem Ausschluss o-der bei natürlichen Mitgliedern auch mit dem Tod.
5. Die Mitglieder des Verbandes sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres durch einge-schriebenen Brief an die Geschäftsstelle des TKV erklärt werden. Es findet keine Beitrags-rückerstattung statt.

6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es die Interessen des TKV verletzt oder gegen die Satzung des TKV verstoßen hat.
7. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen kann das erweiterte Präsidium per Beschluss über eine Suspendierung bis zur weiteren Entscheidung durch die Mitgliederversammlung oder einen Ausschluss entscheiden.
Zur Antragstellung sind die Mitgliederversammlung, das erweiterte Präsidium und die Vereine berechtigt.
Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Gegen die Entscheidung des erweiterten Präsidiums oder der Mitgliederversammlung ist die Anrufung des Schiedsgerichtes statthaft. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht findet die Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im TKV berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des TKV im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder nach § 8 Abs. 1a) aa) in der Mitgliederversammlung werden durch die jeweiligen Vertreter/innen der Mitgliedsvereine ausgeübt.
3. Die Vorstände der Mitgliedsvereine unterrichten das Präsidium des TKV unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände,
 - b) Satzungsänderungen und Änderungen sonstiger weitgreifender Regelungen,
 - c) Ausschlüsse von Karateka unter Angabe der Gründe,
 - d) Ruhen der Rechte aus der Zugehörigkeit zu einem Verein unter Angabe der Gründe.
4. Die Angehörigen des Präsidiums müssen auf ihren Wunsch hin auf den Tagungen der Mitglieder gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige, von den Mitgliedern veranstaltete, überregionale Zusammenkünfte.
5. Den Mitgliedern des gesamten Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom TKV beaufichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
6. Der TKV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser ergibt sich aus der Festsetzung der Finanz- bzw. Beitragsordnung. Alles Weitere regelt die Finanzordnung oder Kosten- und Honorarordnung.
7. Der TKV kann besondere Umlagen und Gebühren zur Abdeckung besonderer Aufwendungen bis zum zweifachen des Jahresbeitrages erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

8. Festgelegte Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt bzw. endet.
9. Jedes Mitglied ist gegebenenfalls verpflichtet, sich einem Ordnungsverfahren zu unterwerfen und vor dem Schiedsgericht zu erscheinen. Das Mitglied hat der Ladung des Schiedsgerichtes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
10. Zu Mitgliedern des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur volljährige und vollgeschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden. Sie müssen Mitglied des TKV sein.
11. Nur wer in ein Verbandsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
12. Verstößt ein Mitglied des TKV oder ein Mitglied der ordentlichen Mitglieder gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Verbandes schwerwiegend oder wiederholt, missbraucht es das Vertrauen des Verbandes, verhält es sich grob unsportlich oder setzt verhält es sich in Widerspruch zu den Zielen des TKV, so unterwirft es sich der Anwendung der in § 21 ff aufgeführten Verbandsstrafen.
13. Ohne geleistete Mitgliedsbeiträge ruhen sämtliche Rechte des Vereins/der Gruppierung. Ohne gültige Jahressichtmarke des DKV ruhen Rechte und Lizenzen der Einzelmitglieder.

4. Organe

§ 11 Organe des TKV

Die Organe des TKV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. das erweiterte Präsidium,
4. das Schiedsgericht,
5. der Verbandsjugendtag (ff VJT)
6. der Verbandsfrauentag (ff VFT)
7. die Kassenprüfer

4.1 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des TKV.
2. Die Mitgliederversammlung hat über die in dieser Satzung bestimmten Zuständigkeiten hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von allgemeinen Verfahrensweisen für die Arbeit des Verbandes
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums, sowie der Berichte des erweiterten Präsidiums und der Referenten
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses
 - e) die Zustimmung zum Haushaltsplan
 - f) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Bestätigung des erweiterten Präsidiums,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - i) die Wahl von zwei Schlichtungsbeauftragten,
 - j) die Wahl der Kassenprüfer,
 - k) die Änderung der Satzung,
 - l) den Erlass von Ordnungen,
 - m) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren

§ 13 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums,
- d) dem Schiedsgericht
- e) den Gruppierungsvertretern der Gruppierungen
- f) den Kassenprüfern

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vertreter der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Präsident des TKV mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn drei Viertel aller Vertreter der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit in einem solchen Fall nicht gegeben, so ist eine mit demselben Tagungsordnungspunkt einberufene neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des TKV oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Im Bedarfsfall bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Präsidium angehören darf.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Mitgliederversammlung stellen.
7. Anträge sind in der Mitgliederversammlung dann zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche Mitgliederversammlung und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

Die Geschäftsstelle versendet die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung an die Mitglieder und nimmt sie in die Tagesordnung auf.

8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
9. Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entsprechend ihrer Einzelmitglieder in ihren Mitgliedsvereinen je angefangene 30 (dreißig) Einzelmitglieder eine Stimme. Die Stimmenzahl für die Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Mitgliedermeldung an den DKV mit Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die übrigen Mitglieder der Mitgliederversammlung haben kein Stimmrecht, jedoch Antrags- und Rederecht.
10. Das Stimmrecht üben die ordentlichen Mitglieder und Gruppierungen durch Vertreter aus. Sie haben nur Stimmrecht, wenn der Verein, die Abteilung oder die Gruppierung seinen/ihre/n Jahresbeitrag bis zum 20.01. via Überweisung an den TKV gezahlt hat.

Die stimmberechtigten Vertreter haben sich ihr Mandat durch ihren Verein/ihre Abteilung bestätigen zu lassen, soweit es sich nicht um einzig zur Alleinvertretung berechnete gesetzliche Vertreter handelt. Letzteres ist auf Verlangen des Versammlungsleiters nachzuweisen. Sie müssen als Vertreter des ordentlichen Mitglieds volljährig und auch Mitglied im Mitgliedsverein sein.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes ist ausgeschlossen. Die Stimmen für ein Mitglied können nur einheitlich abgegeben werden.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

4.2 Das Präsidium

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Sportwart die sportpolitischen und sporttechnischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des TKV angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des TKV Richtlinien für ihre sportliche Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Das Präsidium hat im Vorfeld zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des TKV einen schriftlichen Jahresabschlussbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu verfassen und diesen den Mitgliedern zeitnah zur Versammlung vorzulegen.
Wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies wünschen, ist der Bericht bei der Versammlung zuzüglich mündlich vorzutragen.
4. Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahreshaushaltsplanes und den gegebenenfalls hinzu gefassten Beschlüssen.
6. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe des TKV teilnehmen.
7. Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Verbandes.

8. Das Präsidium kann in der Geschäftsstelle folgende Stellen besetzen:
 - a) Leiter/in der Geschäftsstelle
 - b) die Landestrainer/innen
9. Ist die Stelle „Leiter/in“ der Geschäftsstelle besetzt, so führt der/die Leiter/in die Geschäfte des TKV nach den Weisungen des Präsidenten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine/ihre Aufgaben und Befugnisse sind in einem Dienstvertrag festgelegt.
10. Die Landestrainer sind zuständig für die Ausbildung der Kaderathleten. Näheres regelt der jeweilige Dienstvertrag.

§ 16 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten und
 - b) den beiden Vizepräsidenten
2. Die Präsidiumsmitglieder sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.
3. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000,00 EUR die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist.
Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.000,00 EUR ist die Zustimmung des erweiterten Präsidiums erforderlich.
Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 15.000,00 EUR ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person die nicht Mitglied des Präsidiums ist, kommissarisch als Nachfolger einsetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Position neu gewählt und für die verbleibende Wahlperiode bestätigt.
5. Sollte ein Mitglied des TKV mehrere Funktionen innehaben wollen, bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es dürfen aber nicht mehr als 2 Funktionen ausgeübt werden.
Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 17 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des TKV zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nehmen die Vizepräsidenten diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 18 Durchführung von Präsidiumssitzungen

Die Durchführung der Präsidiumssitzungen regelt die Geschäftsordnung des TKV.

4.3 Das erweiterte Präsidium

§ 19 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums

Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) dem/der Stilrichtungsreferenten/-in
- c) dem/der Prüfungsreferenten/-in
- d) dem/der Jugend- und Schulsportreferenten/in
- e) dem/der Frauenreferenten/-in
- f) dem/der Lehrreferenten/in
- g) dem/der Referenten/in für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- h) dem/der Leistungssportreferenten/-in
- i) dem/der Kampfrichterreferenten/-in
- j) dem/der Aktivensprecher/-in des Kumite- und Kata-Kader
- k) dem/der Gleichstellungsbeauftragten (Vertreter/in der Interessen der Menschen mit Handicap)

§ 20 Aufgaben, Zuständigkeiten und Sitzungen des erweiterten Präsidiums

1. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des TKV. Ansonsten gilt § 15 IV entsprechend.
2. Der Präsident und dessen Vertreter sind gegenüber den Referenten weisungsbefugt. Dies gilt nicht für den Bereich Jugend, solange dieser im Rahmen seiner Jugendordnung handelt.

4.4 Das Schiedsgericht

§ 21 Aufgaben des Schiedsgerichtes

1. Der Verband richtet ein Schiedsgericht gemäß § 1048 ZPO ein, dem alle Mitglieder des TKV und die seiner Satzung Unterworfenen unterliegen und unterhält eine Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung.

Vor der Anrufung Schiedsgerichtes ist innerhalb des TKV ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftsrechtlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen sowie bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TKV.

Dies betrifft insbesondere:

- a) Entscheidungen über durch das Präsidium beschlossenen Verbandsausschlüsse nach Antrag des betreffenden Mitgliedes
- b) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem TKV
- c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem TKV
- d) Verbandsausschlüsse

3. Das Schiedsgericht ist befugt:

- a) Verbandsausschlüsse zu verfügen
- b) folgende Strafen auszusprechen:
 - eine schriftliche Ermahnung
 - der Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzuges von Lizenzen
 - eine Geldbuße bis zu einer Höhe von jeweils maximal 2.500,00 EUR
 - die Veröffentlichung der Strafe

Das Schiedsgericht kann diese Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.

- c) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten
 - d) im Eilverfahren die Suspendierung von Ämtern auszusprechen
4. Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
 5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes können im Fachorgan des TKV veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muss die Maßnahme im Fachorgan des TKV veröffentlicht werden.

§ 22 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus einer Vorschlagsliste gewählt werden.

Das Präsidium kann das Schiedsgericht über eine Vorschlagsliste zur Wahl vorschlagen. Diese Vorschlagsliste muss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor der Wahl vorliegen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen den Vorständen des TKV und seiner ordentlichen Mitglieder nicht angehören. Sie müssen volljährig sein und sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichtes währt vier Jahre. Sie endet mit dem Beschluss der die Neuwahl vollziehenden Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn:
 - a. es selbst als Partei an dem Verfahren beteiligt ist
 - b. es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c. es von den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts als befangen erklärt wird,
 - d. es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
3. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann sich auch selbst für befangen erklären und sein Mitwirken ablehnen.
4. Die Parteien oder auch ein Betroffener kann ein Mitglied des Schiedsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt, so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 23 Durchführung der Aktivitäten des Schiedsgerichtes

1. Antragsberechtigt für die Einberufung des Schiedsgerichtes sind das Präsidium des TKV und die ordentlichen Mitglieder. Einzelmitglieder von ordentlichen Mitgliedern sind nur antragsberechtigt, wenn sie durch Beschlüsse von Organen des Verbandes oder aufgrund von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse unmittelbar betroffen sind. Entsprechendes gilt für Einzel-, Ehren- und Fördermitglieder.
2. Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen. Es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt ist, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
3. Antragschrift sowie alle weiteren Schriftsätze sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des TKV einzureichen.
4. Zusammen mit der Antragschrift ist an den TKV ein Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Kostenvorschusspflicht entfällt, wenn das Präsidium des TKV den Antrag stellt.
5. Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrags unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des TKV oder der

- ordentlichen Mitglieder anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände unverzüglich zu informieren.
6. Grundlage der Verhandlungsführung sind die Regeln der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
 7. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Der abschließende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
 9. Kommt das Schiedsgericht nicht zu der Entscheidung des Ausschlusses, so kann es eine oder mehrere der in § 21 aufgeführten Strafen verhängen.
Die weiteren Befugnisse des Schiedsgerichtes bleiben unberührt.
 10. Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten zu tragen. Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.
 11. Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts, berechnet nach der Kostenordnung des TKV. Des Weiteren gehören die Kosten für die mündliche Verhandlung, die notwendigen Auslagen sowie die Verbrauchsmaterialkosten dazu.
 12. Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
 13. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 14. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes sowie wegen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjähren in fünf Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragsschrift bei der Geschäftsstelle des TKV.
 15. Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

4.5 Verbandsjugendtag

§ 24 Aufgaben des Verbandsjugendtages

Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind in der Jugendordnung des TKV festgeschrieben.

§ 25 Zusammensetzung des Verbandsjugendtages

1. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendverantwortlichen der ordentlichen Mitglieder und dem Verbandsjugendvorstand. Der Verbandsjugendvorstand des Thüringer Karate Verbandes besteht aus dem/der Verbandsjugendreferent/in, seinem/seiner Stellvertreter/-in und – maximal drei – gewählten Beisitzern/-innen, wobei mindestens ein Mitglied des gesamten Verbandsjugendvorstandes zum Zwecke der Vertretung der weiblichen Karatejugend weiblich sein sollte. Ein Mitglied des gesamten Verbandsjugendvorstandes sollte zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der/die Verbandsjugendreferent/in ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte in der Arbeit des TKV zuständig und vertritt die Jugend im TKV nach außen und innen.
Maßnahmen und Rechtsgeschäfte darf der/die Verbandsjugendreferent/in nur im Rahmen des von der MV genehmigten Haushaltes tätigen. Sein/ihr satzungsgemäßes Vertretungsrecht gemäß § 30 BGB ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000,00 EUR die Zustimmung eines Mitglieds des Präsidiums des TKV erforderlich ist.

Der/die Verbandsjugendreferent/in entwickelt Vorschläge für den Jugendhaushalt und verwaltet diesen nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

Er/sie ist für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung verantwortlich.

Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellvertretende Verbandsjugendreferent/in diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

§ 26 Durchführung des Verbandsjugendtages

Die Durchführung des jährlichen Verbandsjugendtages und des außerordentlichen Verbandsjugendtages regelt die Jugendordnung.

4.6 Verbandsfrauentag

§ 27 Aufgaben des Verbandsfrauentages

Die Aufgaben des Verbandsfrauentages sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des/der Referenten/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in) und des/der stellvertretenden Referenten/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in)
- b) Formulierung der Ordnung für die Frauenarbeit
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- d) Entlastung des/der Referenten/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in) und des/der stellvertretenden Referenten/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in)
- e) Neuwahl des/der Referenten/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in) und des/der stellvertretenden Referenten/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in)

Weiteres regelt die Frauenordnung des TKV.

§ 28 Zusammensetzung des Verbandsfrauentages

1. Der Verbandsfrauentag setzt sich zusammen aus den Verantwortlichen für Frauen (Frauenreferenten/innen) der ordentlichen Mitglieder, dem/der Referenten/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in) und seinem/r Stellvertreter/in.
2. Der/die Referenten/-in für Frauenarbeit vertritt die Frauen im TKV nach außen und innen. Sein/ihr satzungsgemäßes Vertretungsrecht gemäß § 30 BGB ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 500,00 EUR die Zustimmung eines Mitglieds des Präsidiums des TKV erforderlich ist. Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung.

Im Verhinderungsfall nimmt der/die Stellvertreter/in diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

§ 29 Durchführung des Verbandsfrauentages

1. Das Stattfinden des jährlich stattfindenden Verbandsfrauentages und des außerordentlichen Verbandsfrauentages regelt die Frauenordnung.
2. Zu ordentlichen Sitzungen des Verbandsfrauentages hat der/die Referenten/-in für Frauenarbeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zum außerordentlichen Verbandsfrauentag mit einer Frist vom mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
3. Für Abstimmungen beim Verbandsfrauentag gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.
4. Der Verbandsfrauentag ist beschlussfähig, wenn dazu fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung bestimmt Verbandsfrauentag einen Versammlungsleiter, der nicht Referenten/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in) und stellvertretende/r Referent/-in für Frauenarbeit (Frauenwart/-in) ist. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
6. Anträge zum Verbandsfrauentag können die Mitglieder dessen stellen.

7. Anträge sind auf dem Verbandsfrauentag zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.

4.7 Kassenprüfer

§ 30 Kassenprüfer

1. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Die Wiederwahl ist bis zu zwei Wahlperioden aufeinanderfolgend zulässig. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit immer zu zweit aus.
3. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des TKV zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder, nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres, haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, welches dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.
5. Die Aufbewahrung der Protokolle und Berichte der Kassenprüfungen entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der Finanzbehörde.

5. Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 31 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung des TKV richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung des TKV wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 33 Haftungsausschluss

Der TKV inklusive des erweiterten Präsidiums, seiner gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 34 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung 50 % der Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.

6. Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des TKV kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.
2. Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des TKV dem gemeinnützigen Trägerverein des ambulanten

Thüringer Kinderhospizdienstes & stationären Kinder- und Jugendhospiz Mitteldeutschlands oder seiner gemeinnützigen Nachfolgeorganisation zuzuführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **24.02.2018** und mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

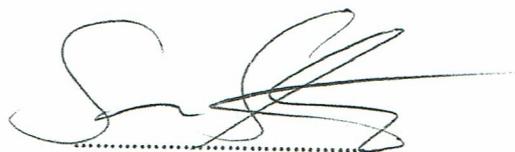
Sie ersetzt sämtliche vorherige Satzungen.



Falk Neumann
Präsident TKV



Klaus Bitsch
Vizepräsident TKV



Swen Sattler
Vizepräsident TKV